

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der KASTO Maschinenbau GmbH & Co. KG und
Allgemeine Einkaufsbedingungen der KEURO Besitz GmbH & Co. EDV – Dienstleistungs KG
(gültig ab 01.01.2011)**

1. Geltung

- 1.1. Für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB), soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
- 1.2. Anders lautende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, auch soweit sie diesen AEB nicht widersprechen sondern sie nur ergänzen.
- 1.3. Diese AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant zur uneingeschränkten Einhaltung des Mindestlohngesetzes in Verbindung mit den Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, sowie einem auf der Grundlage von § 5 des Tarifvertragsgesetzes für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 1 sowie §§ 5 und 6 Absatz 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes uneingeschränkt einzuhalten.

2. Auftragserteilung und Auftragsannahme

- 2.1. Bestellungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen besitzen nur Gültigkeit, wenn sie durch uns schriftlich erfolgen.
- 2.2. Der Lieferant hat die Bestellung, Änderung oder Ergänzung unverzüglich zu bestätigen. Liegt uns innerhalb von zehn Tagen - gerechnet von der Absendung der Bestellung, Änderung oder Ergänzung - keine ordnungsgemäße Bestätigung vor, so sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant irgendwelche Ansprüche hieraus herleiten kann.

3. Umfang und Inhalt der Leistungspflicht

- 3.1. Der Umfang und Inhalt der Leistungspflicht des Lieferanten ergibt sich aus den beim Vertragsabschluss vereinbarten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen oder, soweit solche fehlen, aus den Angaben in den Angeboten und Prospekten des Lieferanten.
- 3.2. Alle Lieferungen haben den jeweils aktuellen DIN-Normen und/oder VDE-Normen sowie den sonstigen branchenüblichen Normen zu entsprechen und müssen die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EU erfüllen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 3.3. Soweit Maschinen, Apparate, Fahrzeuge oder dergleichen geliefert werden, muss die Ausführung den geltenden Unfallverhütungsvorschriften, TUV- und sonstigen technischen Bestimmungen, sowie den EMV-Verträglichkeitsvorschriften entsprechen. Die nach den vorgenannten Vorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen sind mitzuliefern.
- 3.4. Die Liefergegenstände sind handelsüblich zu verpacken und auf unser Verlangen nach unseren Anweisungen mit einer besonderen Verpackung zu versehen. Der Lieferant haftet für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung. Bei der Verpackung, Kennzeichnung und Deklaration sind die jeweils aktuellen nationalen und internationalen Vorschriften zu beachten.

4. Lieferzeit, Abnahme, Gefahrübergang

- 4.1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Für die Einhaltung des Liefertermins kommt es auf den Eingang der Lieferung in unserem Werk bzw. am vertraglich vereinbarten Erfüllungsort an.
- 4.2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei höherer Gewalt, bei Arbeitskämpfen, inneren Unruhen und sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Treten derartige Hindernisse ein, so ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen, wenn erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Ist die Lieferung wegen einer durch die vorgenannten Ereignisse verursachten Verzögerung für uns nicht mehr verwertbar, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 4.3. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pro angefangener Woche eine Vertragsstrafe von 1 % des Gesamtauftragswertes der Lieferung, maximal jedoch 5 % zu verlangen. Der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe kann innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Annahme der verspäteten Leistung erklärt werden. Darüber hinaus stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Wir sind insbesondere berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurück zu treten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wobei die Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen ist.
- 4.4. Die Gefahr geht auf uns über, wenn die Lieferung in unserem Werk ordnungsgemäß übergeben worden ist.

5. Preise und Zahlung, Rechnungsstellung

- 5.1. Die Preise schließen die Lieferung frei unserem Werk, einschließlich Verpackung, Fracht, Transport, Zölle und Versicherung ein.
- 5.2. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck nach vertragsgemäßigem Wareneingang, sowie Zugang der ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder nach 60 Tagen netto, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Vereinbarte Zahlungsfristen beginnen nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.
- 5.3. Die Rechnung ist für jede Bestellung gesondert und in zweifacher Ausfertigung nach Lieferung zu übersenden. Dabei sind die im Bestellschreiben angegebenen Bestelldaten (Bestellnummer und Artikelnummer) vollständig anzugeben.
- 5.4. Bei fehlerhafter Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung zurückzuhalten.

6. Garantie, Gewährleistung, Schutzrechte Dritter

- 6.1. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen nationalen und internationalen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
- 6.2. Erkennbare Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung schriftlich anzeigen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 6.3. Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Lieferung.
- 6.4. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nachlieferung oder Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst durchzuführen oder von Dritten durchführen zu lassen. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn es sich um eine besonders eilbedürftige Maßnahme handelt und wenn abzusehen ist, dass sie durch den Lieferanten nicht rechtzeitig erbracht werden kann. In diesem Fall ist der Lieferant von der beabsichtigten anderweitigen Durchführung der Nacherfüllung umgehend zu benachrichtigen. Weitergehende Gewährleistungspflichten des Lieferanten bleiben hiervon unberührt.
- 6.5. Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferant stellt uns, sowie unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei. Er ist verpflichtet, alle Kosten zu übernehmen, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.

7. Produkthaftung

- 7.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern insoweit freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.2. Der Lieferant ist in diesem Rahmen auch verpflichtet, Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben.
- 7.3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden abzuschließen und uns den Versicherungsschutz auf Anforderung nachzuweisen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8. Muster, Zeichnungen, Fertigungsmittel, Materialbestellung

- 8.1. Unterlagen aller Art wie Muster, Zeichnungen, Modelle oder Fertigungsmittel, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Sie sind, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden, ohne Aufforderung kostenfrei an uns zurückzusenden. Das gleiche gilt für Unterlagen oder Fertigungsmittel, die der Lieferant nach unseren Angaben bzw. unter unserer Mitwirkung hergestellt oder entwickelt hat.
- 8.2. Die oben erwähnten Unterlagen etc. dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 8.3. Beigestellte Materialien bleiben unser Eigentum. Sie sind gesondert zu lagern, als unser Eigentum zu kennzeichnen und ausreichend und auf Kosten des Lieferanten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Werden die beigestellten Materialien verarbeitet oder mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der Sache im Verhältnis des Wertes unserer Materialien zu den anderen Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung.
- 8.4. Beigestellte oder von KASTO bezahlte Werkzeuge und Vorrichtungen bleiben unser Eigentum und sind als solche mit einem KASTO-Typenschild zu kennzeichnen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen und die Werkzeuge auf unsere Anforderung unverzüglich herauszugeben.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 9.1. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.
- 9.2. Ausschließlicher internationaler und örtlicher Gerichtsstand ist Achern/Deutschland.
- 9.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts.

10. Sonstiges

- 10.1. Gemäß den §§ 26 und 34 des Bundesdatenschutzgesetzes geben wir bekannt, dass wir uns eines elektronischen Datenverarbeitungssystems bedienen. Hierzu haben wir personenbezogene Daten, die sich jedoch nur auf die geschäftsnotwendigen Daten beschränken, bei uns oder bei Dritten gespeichert.
- 10.2. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise, sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und über sämtliche Unternehmensdaten. Der Lieferant darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung auf die bestehende Geschäftsverbindung hinweisen.
- 10.3. Zur Abtretung von Ansprüchen, sowie für die Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen uns auf Dritte, bedarf der Lieferant unserer vorherigen Zustimmung, die wir nicht ohne wichtigen Grund versagen werden.
- 10.4. Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Lieferanten ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 10.5. Sollten einzelne Teile dieser AEB rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 10.6. Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.